

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf

Öffentliche Steuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2026

Hundesteuer 2026

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Hundesteuerbescheide für das Jahr 2026 gelten die die zuletzt festgesetzten Beträge, gemäß §§ 6 und 7 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Arnsdorf vom 24.10.2019, für 2026 weiter.

Entsprechend § 12 Abs. 2 Hundesteuersatzung der Gemeinde Arnsdorf ist die Hundesteuer am 01.02.2026 zur Zahlung fällig.

Grundsteuer A und B 2026

Durch diese öffentliche Bekanntmachung wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe, gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 2.12.2024 I Nr. 387, festgesetzt.

Die Grundsteuer für 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für 2026 in einem Betrag am 1. Juli 2026 zur Zahlung fällig.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlage ändern (z.B. Messbeträge), werden neue Grundsteuerbescheide erstellt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für die Grundsteuern, die im Anmeldeverfahren erhoben werden (Hinweis: Steueranmeldungen haben die gleiche Rechtswirkung wie Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung). Auf die Abgabe von erneuten Steueranmeldungen für die Grundsteuer wird verzichtet, soweit in der Besteuerungsgrundlage seit der letzten Anmeldung keine Änderung eingetreten ist. Auf die Verpflichtung, jede Änderung bezüglich der Eigentumsverhältnisse, der Wohnfläche oder der Ausstattung, die sich auf die Steuer auswirkt, der Gemeinde mitzuteilen, wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

Gewerbesteuer 2026

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2026 beträgt, wie im Vorjahr, 410 vom Hundert. Insofern kein Bescheid über die Gewerbesteuervorauszahlung für 2026 festgesetzt wurde, entspricht die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2026 der Höhe des Vorjahres. Die Vorauszahlungen werden nach § 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres zur Zahlung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung der Grund-, Gewerbe- und Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstraße 15/17, 01477 Arnsdorf einzulegen.

Die Frist gilt ebenfalls als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen, eingelegt wird.

Hinweis:

Ein Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Steuer ist fristgerecht zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge, Mahngebühren sowie Vollstreckungskosten.

Arnsdorf, 08.12.2025



Frank Eisold
Bürgermeister

Dan